

trotz der Fundusexcision nicht nur eine Gravidität ein, sondern führte sogar zur Austragung eines reifen Kindes.

F. Siegert (Freiburg i. Br.).

Ottow, B.: Darf die Gebärmutter zwecks gesetzlicher Unfruchtbarmachung entfernt werden? (*Brandenburg. Landesfrauenklin., Berlin-Neukölln.*) Z. Med.beamte 48, 39—43 (1935).

Verf. tritt energisch der Forderung Boeters, daß bei erbkranken Frauen zwecks gesetzlicher Unfruchtbarmachung in allen geeigneten Fällen die Gebärmutter vaginal zu entfernen sei, entgegen. Die eugenische Uterusexstirpation ist ein unmoralischer Eingriff in das Einzeldasein, sobald sich der gleiche Zweck zu erstrebender Erbgesundheit in einfacherer, ungefährlicherer und opferloser Weise und ohne störenden Eingriff in das Körpergefüge und die seelische Gleichgewichtslage erreichen läßt. Die Tubensterilisation ist zu einer ungefährlichen, leicht durchführbaren und erfolgssicheren Methode auszugestalten. (Boeters, vgl. diese Z. 24, 462.)

Dittrich (Prag).

Kayser, Konrad: Die vaginale Totalexstirpation des Uterus als eugenische Sterilisation. (*Landesfrauenklin., Erfurt.*) Z. Med.beamte 48, 43—45 (1935).

Verf. hält den Vorschlag Boeters, die Entfernung der Gebärmutter als unfruchtbar machenden Eingriff in jedem Falle vorzuschreiben, für völlig abwegig und lehnt ihn ab. Als die beste bisher angegebene Sterilisierung bezeichnet Verf. die Menge-Sterilisierung. (Boeters, vgl. diese Z. 24, 462.)

Dittrich (Prag).

Blutgruppen.

Sievers, Olof: Über den Gehalt des Speichels an sogenanntem „Blutgruppenferment“. (*Wiss. Abt., Inst. f. Exp. Krebsforsch., Heidelberg.*) Klin. Wschr. 1934 II, 1640—1641.

Das Blutgruppenferment, d. i. dasjenige Agens, durch dessen Einfluß die Blutgruppenmerkmale A und B ihre Nachweisbarkeit verlieren, wurde im Speichel von Personen der Blutgruppe A unabhängig von der Diastase gefunden. Es ist regelmäßig in nüchternem Zustand am stärksten, etwas abgeschwächt, aber immer noch nachweisbar ist es nach Mundspülung; am schwächsten, manchmal nicht nachweisbar, ist das Blutgruppenferment nach den Mahlzeiten; der Speichel aller untersuchten Personen enthielt, bei manchen nur zeitweise, Blutgruppenferment. Es wird als wahrscheinlich bezeichnet, daß das Agens erst im Munde entsteht und nicht schon mit dem Speichel sezerniert wird. Zum Nachweis der A-Substanz nach Einwirkung des Fermentes diente der Hämolysehemmungsversuch.

Mayser (Stuttgart).

Busatto, Santo: Sulle agglutinine dei liquidi organici. (Agglutinine der Körpersäfte.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Torino.*) (*5. riun. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Roma, 1.—4. VI. 1933.*) Arch. di Antrop. crimin. 53, 1111—1124 (1933).

Untersucht wurden bei 77 Personen der Agglutiningehalt im Speichel, Urin, Serum, bei 18 Personen im Sperma. Die Personen gehörten sämtlichen Gruppen an. Die Reaktion wurde in Röhrchen nach 12 Stunden abgelesen, nachdem die Flüssigkeit verdünnt war. Im Sperma fanden sich nie, im Urin nur einmal bei einer schweren Nierenentzündung Agglutinine, sonst nicht. Im Speichel der Gruppe O fanden sich bisweilen ein, bisweilen beide Agglutinine. Und zwar fanden sich in etwa 30% der Speichelproben Agglutinine, stets mit geringerem Titer als im Serum, etwa 33% bei Gruppe O und A und 11% bei Gruppe B. Zum Teil ließen sich die Agglutinine nur im unverdünnten Speichel nachweisen, auch war die Ausscheidung bei demselben Menschen nicht zu allen Zeiten gleichstark. Auch im Speichel gibt es für die Agglutinine Ausscheider und Nichtausscheider im Sinne Schiffs. (Bei 50 Speichelproben, die Ref. mit Hennemeyer untersuchte, betrug die Ausscheidungszahl für Agglutinine nur 15%.)

G. Strassmann (Breslau).

Schultz, Werner, und Werner Ehrhardt: Zur Frage der Konstanz der menschlichen Blutgruppen. (*II. Inn. Abt., Krankenh. Westend, Berlin-Charlottenburg.*) Arch. Kriminol. 95, 220—226 (1934).

Untersuchungen zur Frage der Blutgruppenänderung bei Scharlacherkrankungen unter verschiedenen therapeutischen Eingriffen mit negativem Ergebnis. Schrader.

Carlinfanti, E.: *La dottrina dei sottogruppi sanguigni dal punto di vista biologico e clinico. Nuovi extraricettori rivelati con esperienze immunitarie.* (Die Lehre von den Blut-Untergruppen vom biologischen und klinischen Gesichtspunkt. Neue, durch Immunisierungsversuche nachgewiesene Extrareceptoren.) (*Istit. di Clin. Med., Univ., Roma.*) *Boll. Ist. sieroter. milan.* **13**, 829—845 (1934).

Die Untergruppen der Blutgruppe A und AB sind nach Ansicht des Verf. nur quantitativ, nicht qualitativ verschieden. Bei der näheren Verfolgung von Transfusionsschädigungen müssen auch die Untergruppen A₁ und A₂ berücksichtigt werden. Verf. fand etwa 28% der Blutproben der Gruppe A zur Untergruppe A₁ gehörig. Durch Immunisierung von Kaninchen mit Blutkörperchen der menschlichen Blutgruppen O, A, B und AB wies Verf. 2 Extrareceptoren nach, einen Receptor, der allen menschlichen Blutkörperchen gemeinsam ist, und einen Receptor, der sich nur in den Blutkörperchen O, A und B, nicht in denen der Gruppe AB finden soll. Inwieweit sich der Verf. vor Verwechslungen mit den Receptoren M, N und P geschützt hat, ist dem Ref. nicht klargeworden. Die neu gefundenen Receptoren können bei Zwischenfällen eine Rolle spielen, die bei wiederholten Bluttransfusionen vorkommen. *Mayser* (Stuttgart).

Betocchi, Giorgio: *Sul potere emo-agglutinante del siero di sangue umano verso alcune specie animali anche in rapporto ai gruppi sanguigni.* (Hämagglutination menschlichen Blutserums gegen Tierblut.) (*Clin. d. Lavoro, Univ., Milano.*) (*5. riun. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Roma, 1.—4. VI. 1933.*) *Arch. di Antrop. crimin.* **53**, 1125—1135 (1933).

Es wurde die agglutinierende Fähigkeit des Blutserums von 33 Menschen gegen Blutkörperchenaufschwemmungen zahlreicher verschiedener Tiere geprüft. Meist wurde das Tierblut agglutiniert. Dabei zeigten sich keine Unterschiede in bezug auf die Zugehörigkeit des Serums zu den einzelnen Blutgruppen, zum Ausfall der WaR. oder zu vorher gemachten serotherapeutischen Einspritzungen. Es erscheint bei diesen Sera jedoch die agglutinierende Fähigkeit etwas verstärkt. *G. Strassmann* (Breslau).

Farjot, A., et H. Spriet: *Le taux des iso-agglutinines du sérum des individus du groupe O.* (Der Titer der Serumagglutinine bei Personen der Gruppe O.) (*Inst. Pasteur, Lille.*) (*19. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Lille, 27.—30. V. 1934.*) *Ann. Méd. lég. etc.* **14**, 572—574 (1934).

50 Sera der Gruppe O wurden auf ihre Titerstärke in steigenden Verdünnungen in kleinen Röhren gegen Blutkörperchen A und B bis zu 1 : 4000 ausgewertet. Dauer der Ablesung 2—24 Stunden bei 15—18°. Die Titerstärke war sehr wechselnd, meist gegen A stärker als gegen B. So wurden Titer 1 : 2000 gegen A 11mal, gegen B nur 1mal beobachtet. Für die Absorptionsprobe werden aus diesem Grunde nach dem Vorschlag von Lattes Mischungen von Anti-A und Anti-B-Serum empfohlen.

G. Strassmann (Breslau).

Laves, W.: *Beiträge zur Kenntnis der Blutgruppeneigenschaften M und N.* (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Graz.*) *Festschr. Ver. Ärzte Steiermark* 50—56 (1933).

Die Untersuchungen des Verf. wurden an 2000 Blutproben, die größtenteils zur Anstellung der Syphilisdiagnose eingesandt waren, in Graz vorgenommen. Die Verteilung war folgende: 30,5% M, 18,6% N, 50,9% MN. Bei 278 Mutter-Kind-Untersuchungen mit 279 Kindern wurde nie eine Abweichung von den von Landsteiner und Levine angegebenen Erbregeln beobachtet; aus der Literatur hat der Verf. 5300 Mütter mit 8171 Kindern zusammengestellt, bei denen ebenfalls eine Abweichung sich nie fand. Die Anwendung der Vererbung der Eigenschaften M und N zur gerichtlichen Vaterschaftsausschließung wird auf Grund der eigenen Untersuchungen in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Weltliteratur für durchaus gerechtfertigt gehalten.

Mayser (Stuttgart).

Wiener, Alexander S., Rebecca Zinsher and Joseph Selkove: *The agglutinogens M and N of Landsteiner and Levine.* (Die Agglutinogene M und N von Landsteiner und

Levine.) (*Dep. of Path., Jewish Hosp., Brooklyn, N. Y.*) *J. of Immun.* **27**, 431—449 (1934).

Bei der Gewinnung von Kaninchen-Immunsereen Anti-M und Anti-N muß eine lange Immunisierungszeit eingehalten werden. Bei der Absorption von Anti-N-Seren müssen verschiedene Umstände, wie Temperatur, Alter der Blutproben und die Möglichkeit des Dazwischenkommens neuer Agglutinine beachtet werden. Für die gerichtlich-medizinische Technik werden neben den Agglutinationsversuchen mittels verschiedener und verschieden abgesättigter Immunsereen Kontrollversuche mit BM-, AN-, OMN- und AMN-Blutkörperchen empfohlen; die Absättigung von Immunsereen mit den zu untersuchenden Blutkörperchen kann nicht immer zu einwandfreien Ergebnissen führen.

Mayser (Stuttgart).

Moureau, P.: Les agglutinogènes M et N en Belgique. (Die Agglutinogene M und N in Belgien.) (*19. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Lille, 27.—30. V. 1934.*) *Ann. Méd. lég. etc.* **14**, 563—568 (1934).

Untersuchungen an 3100 Personen ergaben, daß 50,3% der belgischen Bevölkerung die Faktoren M N, 28,89% den Faktor M, 20,77% den Faktor N aufwiesen. Auf die prozentuale Verteilung hatten weder Alter noch Geschlecht noch Krankheiten einen Einfluß. Auch Untersuchungen an 200 Familien mit 739 Kindern und an 461 Mutter-Kind-Kombinationen ergaben die erwartete Prozentzahl. Bei Untersuchungen von 502 Müttern mit 1041 Kindern wurden keine Ausnahmen von der Erbregel beobachtet, d. h. keine Mutter M mit einem Kinde N und keine Mutter N mit einem Kinde M.

G. Strassmann (Breslau).

Hilgermann, R., und H. Birnbaum: Die Blutkörpercheneigenschaften M und N in Verbindung mit den 4 Blutgruppen in ihrer Beziehung zu Geisteskrankheiten. (*Preuß. Hyg. Inst. u. Prov. Landesamt., Landsberg a. d. Warthe.*) *Z. exper. Med.* **94**, 722 bis 725 (1934).

852 Geisteskranke, Insassen einer Heil- und Pflegeanstalt, sind auf ihre Zugehörigkeit zu den klassischen Blutgruppen und auf die Eigenschaften M und N untersucht worden. Unter der Gesamtzahl der Untersuchten ist eine Abweichung der Verteilung der Eigenschaften M und N gegenüber der gesunden Bevölkerung nicht festzustellen. Auch in der größten Gruppe, der Schizophrenie, mit 512 Untersuchten ist eine solche Abweichung nicht vorhanden; dagegen glauben die Verff. in kleineren Gruppen, so der Epilepsie mit 60 Fällen, Bevorzugung der einen oder der anderen Eigenschaft gefunden zu haben; auch bei dem Zusammenhang der Eigenschaften M und N mit den klassischen Blutgruppen wollen Besonderheiten in den zahlenmäßig recht kleinen Krankheitsgruppen festzustellen sein.

Mayser (Stuttgart).

● **Mueller, Berthold: Technik und Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für die gerichtliche Medizin.** (*Staatsmed. Abh. Hrsg. v. G. Frey, L. Conti u. W. Klein. H. 4.*) Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1935. 13 S. RM. 1.—

In dem wiedergegebenen Vortrag ist die gerichtsmedizinische Bedeutung der Blutuntersuchung und ihre Technik ausführlich behandelt sowohl nach der Seite des Vaterschaftsausschlusses als auch in Beziehung auf die Blutfleckenuntersuchungen. Die Ergebnisse der klassischen Blutgruppenuntersuchung und der Faktorenbestimmung auf M und N werden als geeignete Beweismittel zum Vaterschaftsausschluß bezeichnet. Eine allgemeine Anwendung der Unterteilung der Blutgruppe A in die Untergruppen A₁ und A₂ finde nicht statt. Es wird besonders auf die bei der Blutentnahme zu beachtenden Gesichtspunkte und die Notwendigkeit der Blutprobensicherung anlässlich von gerichtlichen Leichenöffnungen hingewiesen.

Mayser (Stuttgart).

Welche Bedeutung hat die Bestimmung der Blutgruppen für das Heer, und welche Forderungen sind auf Grund der heutigen Kenntnisse über Blutgruppen für das Heer zu erfüllen? Veröff. Heeressan.wes. H. 91, 8—99 (1934).

Die Frage der Bedeutung der Bluttransfusion im Frieden und im Felde wurde von 3 Berichterstattern und in längerer Aussprache eingehend erörtert. Von Marine-Generaloberarzt Dr. Steffan ist das Gebiet der Blutgruppenbestimmung behandelt. Es wurde die Untersuchung aller Heeresangehörigen in Friedenszeiten durch die zuständigen Truppenärzte empfohlen. Genaue Anweisungen über die praktische Durchführung wurden gegeben: es soll die

Objektträgermethode, und zwar gewöhnlich nur die Blutkörpercheneigenschaftsprüfung mit Testseren der Gruppen A und B und 0 angewandt werden. Unsichere Ergebnisse sollen Veranlassung zu einer Nachprüfung im serologischen Laboratorium geben, die sich dann auch auf die Serumeigenschaftsbestimmung erstrecken müßte. Der Prüfung mit Testserum der Blutgruppe 0 wird ein besonders großer Wert beigelegt, den der Ref. keinesfalls bestätigen kann. Auch fällt ihm auf, daß die Verlegung aller Untersuchungen ins Laboratorium nach Blutentnahme mit Venülen überhaupt nicht erörtert wurde. Von der mehrmaligen Verwendung desselben Spenders wird wegen der Gefahr anaphylaktischen Shocks abgeraten. Vom zweiten Berichterstatter, Generalstabsarzt Dr. Kersting, wurden hauptsächlich die Fragen der Ausdehnung der Blutgruppenuntersuchungen und der Spenderorganisation behandelt, während der letzte Berichterstatter, Generalarzt Dr. Käfer sich mit den Fragen der Transfusionsgeräte und der Ausrüstung der Truppenteile zu befassen hatte. In der Aussprache wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Vornahme der Untersuchung doch nicht so ganz einfach sei, wenn man mit brauchbaren Ergebnissen rechnen wolle, was doch bei Bluttransfusionen genau so nötig ist, wie bei der Verwendung der Ergebnisse in der gerichtlichen Medizin. *Mayser* (Stuttgart).

Kołaaczyński, T.: Der Einfluß des Tierblutes und der Tiersekrete auf den Ausfall der gerichtsarztlichen Blutgruppenuntersuchungen. *Czas. sąd-lek.* 4, 290—305 (1934) [Polnisch].

Kołaaczyński gelangt auf Grund seiner unter L. Hirszfeld ausgeführten Untersuchungen zu folgenden Schlüssen: Das Tierblut besitzt die Eigenschaft der Bindung menschlicher Gruppenantikörper, deswegen muß man bei gerichtlichen Untersuchungen nicht nur die menschlichen, sondern auch die möglichen tierischen, sowohl vom Blut, wie auch von anderen Sekreten entstammenden Gruppenelemente berücksichtigen und demgemäß, um möglichem Irrtum zu entgehen, Kontrolluntersuchungen anstellen. Der negative Ausfall der Präcipitinprobe auf Tiereiweiß schließt die Gegenwart tierischer Gruppenelemente im untersuchten Objekte nicht aus. Wir sind gegenwärtig nicht imstande, die tierischen Gruppenelemente von den menschlichen zu unterscheiden und abzusondern. *L. Wachholz* (Kraków).

Jadin, J.: L'identification des taches de sang. (Die Identifizierung von Blutflecken.) (*Inst. de Bactériol., Univ., Louvain.*) *Arch. internat. Méd. expér.* 9, 325 bis 339 (1934).

Durch die 3 Methoden der mittelbaren Blutgruppenbestimmung, die Hämolysehemmung, die Agglutinationshemmung und die Agglutininbindung, lassen sich Blutflecken und Flecken von menschlichen Ausscheidungen (z. B. Speichel, Schweiß) sicher hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den Blutgruppen A, B und AB bestimmen. Die Methode der Hämolysehemmung, mit der sich bis jetzt allerdings nur die Eigenschaft A feststellen läßt, ist sicherlich die schärfste. Der Verf. glaubt, daß ihm mittels des von Schiff zu diesem Zweck angegebenen Rinderserums der Nachweis der Eigenschaft 0 in heterozygoten Blutproben der Gruppen A und B gelungen sei; er hält aber Nachprüfungen für notwendig. *Mayser* (Stuttgart).

Del Carpio, I., e A. Giordano: L'identificazione biologica delle impronte digitali. (Die biologische Identifikation von Fingerabdrücken.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Catania.*) (*5. rivm. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Roma, I.—4. VI. 1933.*) *Arch. di Antrop. crimin.* 53, 1414—1421 (1933).

Entsprechend der Gruppenbestimmung an Flecken versuchten Verff. an Fingerabdrücken mittels der Bindungsmethode diese Bestimmung. Die direkte Agglutininbestimmung an Fingerabdrücken mißlang. Wenn sie dagegen auf Objektträger gebrachte Fingerabdrücke 12 Stunden lang in Petri-Schalen mit Anti A- und Anti B-Serum in Berührung brachten, so fand sich eine Abschwächung des Seruntiters, falls der Betreffende in seinem Blut einen Receptor A oder B hatte. Das Blut der Betreffenden wurde jedesmal gleichfalls bestimmt. Glas, Graphit oder Kalomelpulver bedingte keine unspezifische Bindung, so daß auch das Fingerabdrücken die Gruppenzugehörigkeit sich ermitteln läßt. *G. Strassmann* (Breslau).

Favero, Flaminio: Vermerkung des Bluttypus in den Identitätsausweisen. *Ann. Fac. Med. São Paulo* 10, 23—27 (1934) [Portugiesisch].

Die Medizinische Fakultät in São Paulo (Brasilien) führte im Juli 1922 für ihre Studierenden Identitätsausweise ein. Die Anregung dazu ging von dem dortigen Lehrstuhl für gerichtliche Medizin aus. Im Jahre 1924 wurde der Besitz dieser Ausweise obligatorisch, mit der Möglichkeit einer Ausdehnung auf die Dozentschaft und die Verwaltungsbeamten. Diese

Ausweise wurden schließlich auch von der Polizei anerkannt und registriert. Im April 1932 wurden auf Vorschlag des Verf. auch die Bluttypen in die Ausweise eingetragen. Für die Ermittlung der Blutgruppen dient dem Verf. die Technik von Beth-Vincent, die er seit 1927 verwendet. Zu wünschen ist eine einheitliche Nomenklatur auf dem Gebiete der Blutgruppenbestimmung. Verf. schreibt alle gebräuchlichen Benennungen der Blutgruppen in die Identitätsausweise. Die Vorzüge dieser Eintragung der Blutgruppe in die Ausweise neben Lichtbild, Fingerabdrücken und anderen anthropometrischen Vermerkungen sind nach Verf. sehr groß und werden in der Arbeit näher ausgeführt. (Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode der vermeintlichen Väter, Bedeutung der Eintragung in Fällen von Kindesunterschiebung, ferner für therapeutische Notwendigkeiten bei Transfusionen, für Forschungen auf ethno-anthropologischem Gebiet.)

C. Neuhaus (Münster i. W.).

Simonin, C.: La recherche de la paternité des jumeaux. (Die Untersuchung der Vaterschaft bei Zwillingen.) (*19. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Lille, 27.—30. V. 1934.*) Ann. Méd. lég. etc. 14, 577—579 (1934).

Durch die Blutgruppenuntersuchung bei zweieigenen Zwillingen, die verschiedenen Blutgruppen angehören, könnte eine Überfruchtung festgestellt werden. Verf. erwähnt einen Fall, der in Stockholm spielte, wo der Ehemann eine Scheidungsklage gegen seine Frau einreichte, weil er nur die Vaterschaft des einen Zwilling anerkannte. Nach der Blutgruppenuntersuchung soll tatsächlich die Vaterschaft des Ehemanns für den 2. Zwilling ausgeschlossen worden sein und das Gericht daraufhin die Klage zugunsten des Mannes entschieden haben.

G. Strassmann (Breslau).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Plischke: Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Bl. Gefängniskde 65, 118—140 (1934).

Besprechung des Gesetzes vom 24. XI. 1933 ausschließlich vom juristischen Standpunkte aus. Verf. wendet sich gegen den Dualismus, der in der Anwendung von Maßnahmen der Sicherung und Besserung neben der Strafe liegt. Bemerkenswert sind die Angaben des Verf. über die Häufigkeit der Anwendung der Maßnahmen der Sicherung. Von den Gefangenen der Landesgefängnissenanstalt Bautzen, die allerdings in der Hauptsache der Aufnahme der sog. Erstbestraften dient, kamen in den ersten 6 Monaten 1934 6 zur Entlassung kommende Gefangene für nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und 10 für die nachträgliche Anordnung der Entmannung in Frage. Bei den 6 Fällen, bei denen Sicherungsverwahrung eintreten konnte, ist von der Staatsanwaltschaft lediglich in 1 Falle und bei den 10 Fällen, bei denen Entmannung in Betracht kam, in 2 Fällen ein entsprechender Antrag gestellt worden. *Meggendorfer.*

Neves, Azevedo: Lutte contre la prostitution et la traite de femmes en Italie. (Kampf gegen die Prostitution und den Frauenhandel in Italien.) Arch. Med. leg. 6, 1—15 (1934).

Verf. bespricht zunächst die Strafbestimmungen, soweit sie die Verführung Minderjähriger und den Frauenhandel betreffen. Dann gibt er eine Übersicht über die Aufgaben und die Tätigkeit des Zentralbüros zur Bekämpfung des Frauenhandels und zuletzt behandelt er die Reglementierung der Prostitution.

Ganter (Wormditt i. Ostpr.).

● **Les institutions pour enfants dévoyés et délinquants.** (Sér. de publ. de la Soc. des Nat. IV. Questions sociales. Nr. C. 1. M. 1.) (Die Anstalten für abwegige und kriminelle Kinder.) Genève: Soc. des Nations 1934. 265 S. Frs. 7.50.

Der zu Beginn dieses Jahres erschienene Band ist der 3. Teil der vom Völkerbund durchgeführten Enquete über die Jugendgerichtsbarkeit. Er enthält die Antworten von 40 Regierungen auf einen Fragebogen, der ihnen im Mai 1932 vom Völkerbundsrat zugeschiedt worden war. Zu beantworten waren Fragen nach der Jugendgesetzgebung, nach den Anstalten, denen abwegige und kriminelle Kinder zugeführt werden, nach den Bedingungen der Entlassung und nach der Entlassenenfürsorge. Die eingegangenen Antworten bezeugen, daß das Ziel der Maßnahmen gegenüber abwegigen und kriminellen Kindern in allen Ländern vornehmlich ein erzieherisches ist. Überall wird versucht, die Zöglinge an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sie in einem Handwerk auszubilden, um ihnen so zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu verhelfen. Viele Staaten bedauern, daß die Verwirklichung dieser sozialen Aufgabe durch die wirtschaftliche Krise beeinträchtigt wird.

Többen (Münster i. W.).